

Gegründet am 4. Oktober 1973

STATUTEN

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

I. RECHTLICHES

Art. 1 - Name

Unter dem Namen

- Schweizerische Vereinigung der Insurance und Risk Manager
- Association Suisse des Insurance et Risk Managers
- Associazione Svizzera dei Insurance e Risk Managers
- Swiss Association of Insurance and Risk Managers

besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, nachstehend kurz "die SIRM" genannt.

Art. 2 - Sitz

Der Sitz der SIRM befindet sich am Domizil des Sekretariates.

II. ZWECK

Art. 3

Die SIRM verfolgt folgende Ziele

- ¹ das Fachwissen ihrer Mitglieder und deren Erfahrungsaustausch in allen Belangen der Versicherung und des Risk Managements zu fördern und die Mitglieder bezüglich ihrer Berufsanforderung zukunftsgerichtet, praxisnah und effizient zu unterstützen.
- ² die kollektiven Interessen ihrer Mitglieder aktiv zu vertreten.
- ³ Untersuchungen und Erhebungen auf diesen Gebieten anzustellen und deren Ergebnisse ihren Mitgliedern zugänglich zu machen.
- ⁴ als Vertreter der Nachfrageseite im Industrierversicherungsmarkt partnerschaftliche Kontakte mit Versicherungsgesellschaften, Maklern und Behörden zu pflegen.
- ⁵ Kontakte und Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinigungen von Insurance und Risk Managern anzustreben.
- ⁶ mit anderen Organisationen wie Fachgruppen, Ausbildungsinstituten etc. zusammenzuarbeiten.
- ⁷ nach Bedarf interne und externe Strukturen zu schaffen, welche das Fachwissen und den Erfahrungsaustausch in allen Belangen der Versicherung und des Risk Managements fördern.
- ⁸ für einen gesunden, der freien Marktwirtschaft verpflichteten Versicherungsmarkt einzustehen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

¹ Die Mitgliedschaft steht allen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein domizilierten Unternehmen und Institutionen offen, insofern ihr Geschäftszweck nicht im Anbieten oder Vermitteln von Versicherungsleistungen oder anderen Dienstleistungen zu Gunsten des Versicherungs- beziehungsweise des Risk Management von Unternehmen besteht.

^{1 bis} Die Mitglieder fördern den Vereinszweck und handeln nach Statuten und Beschlüssen der Organe. Im Rahmen der Vereinstätigkeit beachten sie die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich auch das Wettbewerbsrecht.

² Als Unternehmen und Institutionen im Sinne von Abs. 1 gelten:

- Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts
- staatliche und halbstaatliche Institutionen
- zwischenstaatliche und supranationale Institutionen
- Gemeinwesen
- mit hoheitlichen Aufgaben betraute private Institutionen.

³ Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten, der durch Mehrheitsbeschluss abschliessend darüber befindet. Eine allfällige Ablehnung muss nicht begründet werden.

⁴ Nach Aufnahme eines Unternehmens als Mitglied bezeichnet dieses einen, maximal zwei für Versicherungsfragen und/oder das Risk Management verantwortliche/n Mitarbeiter als ständige Kontaktperson/en zur SIRM.

⁵ Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen der SIRM zuwiderhandeln, können vom Vorstand ohne Grundangabe ausgeschlossen werden.

⁶ Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft gewähren.

IV. ORGANISATION

Art. 5 - Organe

¹ Die Organe der SIRM sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

² Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 6 - Mitgliederversammlungen

¹ Mitgliederversammlungen finden beliebig oft statt.

² Zur optimalen Pflege der partnerschaftlichen Kontakte können Veranstaltungen offen, d.h., unter Teilnahme von Vertretern der Versicherungswirtschaft oder anderer eingeladenen Kreise, durchgeführt werden.

³ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ungeachtet der Anzahl seiner anwesenden Vertreter. Das Stimmrecht kann an ein anderes Mitglied oder den Präsidenten schriftlich delegiert werden. Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 7 - Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung muss jedes Jahr bis Ende Mai abgehalten werden.

- ² Die Einberufung der Generalversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen.
- ³ Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens fünf Tage vor dem Versammlungsdatum in schriftlicher Form dem Präsidenten vorliegen.
- ⁴ Die Befugnisse der Generalversammlung sind insbesondere
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen: Die Generalversammlung
 - wählt den aus 5 - 7 Personen bestehenden Vorstand für die Amtszeit von 2 Jahren und bestimmt aus dessen Mitte den Präsidenten. Bezüglich der übrigen Funktionen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.
 - wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.
 - Genehmigung des Budgets für das neue Jahr, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Erlass von Statutenänderungen: Die Generalversammlung kann die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen; bei jeder Änderung ist der Grundgedanke der SIRM zu wahren. Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der SIRM-Mitglieder
 - Auflösung der SIRM, sofern wenigstens drei Viertel aller Mitglieder sich dafür aussprechen.
- ⁵ Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, von mindestens 1/5 der Mitglieder unterzeichneten Antrag, hat eine ausserordentliche Generalversammlung stattzufinden. Es gelten dieselben Kompetenzen und formellen Regelungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 8 - Vorstand

- ¹ Der Vorstand vertritt die SIRM gemäss intern festgelegtem Vertretungsmodus. Er besorgt die statutarischen und von der Generalversammlung zugewiesenen Geschäfte.
- ² Er ist verantwortlich für die Führung des Sekretariates. Dieses kann intern oder extern geführt werden.
- ³ Für ausserordentliche, nicht budgetierte Aufwendungen im Rahmen des Vereinszwecks verfügt der Vorstand über einen ausserordentlichen Kreditrahmen von CHR 5'000.- pro Geschäftsjahr.
- ³ Er kann besondere Kommissionen einsetzen, in die auch nicht dem Vorstand angehörende SIRM-Mitglieder berufen werden können.
- ⁴ Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich.
- ⁵ Vorstands- und Kommissionsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend sein muss. Dem Präsidenten oder Kommissionsobmann obliegt der Stichentscheid.

V. FINANZIELLES und HAFTUNG

Art. 9

- ¹ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- ² Die SIRM beschafft sich ihre Mittel durch einmalige Eintrittsgebühren, durch Jahresbeiträge der Mitglieder sowie aus Beiträgen und Zuwendungen im Rahmen der Ziele der SIRM.

³ Die SIRM haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

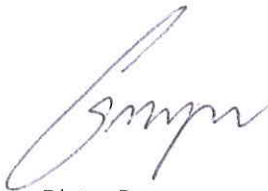
Art. 10

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 11

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Mai 2011 und treten sofort in Kraft.

Beschlossen von der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Mai 2014 in Thun.



Dieter Berger
Präsident



Frank Gartmann
Vizepräsident